

Mitteilung	5185/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Siebzehntes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

Die Landesregierung hat mit der Landtagsdrucksache 17/5102 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die wesentlichen Inhalte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Art. 1 Nr. 2 lit. a) (§ 26 Abs. 2 KWG)

Künftig können die Beisitzer eines Wahlvorstandes aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten berufen werden. Die Erweiterung des Personenkreises auf die Gemeindebediensteten, die nicht zwangsläufig einen Wohnsitz im Gemeindegebiet aufweisen müssen, vereinfacht die Besetzung der Wahlvorstände erheblich.

2. Art. 1 Nr. lit. b) (§ 26 Abs. 7 KWG)

Aufgrund der intendierten Neuregelung wird eine Verwendung der Daten, die bei Wahlen zum Deutschen Bundestag gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BWG erhoben wurden, zur Sicherstellung der Wahldurchführung nach dem Kommunalwahlgesetz möglich sein. Dies erleichtert die Verwaltung der personenbezogenen Daten zu den Wahlhelfern.

3. Art. 1 Nr. 3 (§ 26a KWG)

Derzeit erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen durch den Wahlvorstand des jeweiligen Stimmbezirks (dezentrale Auszählung). Nach dem neu eingefügten § 26 a KWG können in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (Auszählungsvorstände) gebildet und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen werden. Hierdurch wird die Unterbrechung der Auszählung am Wahlsonntag sowie deren Fortsetzung am darauffolgenden Montag in praktikabler Weise legitimiert. Bislange wurde diesbezüglich auf eine Ausnahmeregelung abgestellt, die eine Unterbrechung der Auszählung und deren spätere Fortsetzung auch außerhalb des jeweiligen Stimmbezirks zulässt, sofern die Örtlichkeit durch die Öffentlichkeit erreichbar ist.

4. Art. 1 Nr. 4 (§ 29 Abs. 2 KWG)

Aufgrund der im Vorfeld der Kommunalwahlen 2014 ergangenen Urteile des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz wird die Bestimmung zur Aufführung der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nunmehr dementsprechend angepasst.

5. Art. 1 Nr. 9 (§ 68 KWG)

Künftig bedarf die Festsetzung eines Wahltages als Tag für die Abstimmung über ein Bürgerbegehren der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Begründet wird dies mit der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wahl, die durch entsprechende zeitgleich vorzubereitende Abstimmungen nicht beeinträchtigt werden darf.

6. Art. 1 Nr. 10 (§ 73 KWG)

Die Rechtsgrundlage der Paritätsstatistik des Statistischen Landesamtes wird im Lichte der Erfahrungen aus der Kommunalwahl 2014 modifiziert. Einerseits soll die statistische Auswertung der Ergebnisse der Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahlen begrenzt werden. Damit ist die Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz nicht mehr durch die Paritätsstatistik auszuwerten. Eine weitere Gesetzesänderung betrifft die Mehrheitswahlen, bei denen ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist. Diese Wahlen sollen in die statistische Erhebung der Paritätsstatistik einbezogen werden.

Insgesamt kommen die in Rede stehenden Änderungen des Kommunalwahlgesetzes den hiesigen Forderungen nach einer praktikablen Durchführung der Wahl entgegen. Der Beschluss des Gesetzes durch den rheinland-pfälzischen Landtag ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Gesetz ist am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.05.2018 (GVBl. Nr. 6 vom 15.05.2018, S. 73 ff.) in Kraft getreten.